

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

StVO 1960 §98 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Kann mit dem Zurückschneiden einer Fichtenbaumreihe in Verbindung mit der Aufstellung eines Verkehrsspiegels die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wegen Sichtbehinderung beseitigt werden und stellt nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Entfernung der Fichtenbaumreihe nicht das einzige Mittel dar, so darf die Behörde nicht die Entfernung der Fichtenbaumreihe allein verfügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X06

Im RIS seit

15.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$